

Information zur Fortbildungspflicht und zum Fortbildungszertifikat

Stand: 15. Januar 2009

Sehr geehrte Kammermitglieder,

hinsichtlich der Begriffe „Fortbildungspflicht“ und „Fortbildungszertifikat“ tauchen immer wieder einige grundsätzliche Fragen auf, die zur Klarstellung deshalb nachfolgend beantwortet werden sollen.

1. Für wen gilt die sog. Fortbildungspflicht?

Hier müssen zunächst zwei Arten von Fortbildungsverpflichtungen unterschieden werden, die sich aus unterschiedlichen Regelungen bzw. Bestimmungen ergeben.

Berufsrechtliche Fortbildungspflicht.

Nach § 18 Absatz 1 der Berufsordnung (BO) und § 30 Absatz 1 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) sind Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, zum Zwecke des Erhalts und der wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung ihrer beruflichen Fachkenntnisse und ihres beruflichen Könnens zu laufender Fortbildung verpflichtet.

☞ Bitte beachten: Grundsätzlich ist jedes Kammermitglied, welches seinen Beruf ausübt, durch BO und HBKG zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet! Diese sog. berufsrechtliche Fortbildungspflicht gilt also grundsätzlich für alle!

Sozialrechtliche Fortbildungspflicht.

Gegenwärtig gibt es zwei Gruppen von Kammermitgliedern, die neben der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht auch einer sog. „sozialrechtlichen“ Fortbildungsverpflichtung unterliegen:

- Vertragspsychotherapeuten bzw. Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen (Grundlage: § 95d SGB V) und
- PP und KJP, die in zugelassenen Krankenhäusern angestellt sind (Grundlage: § 137 SGB V)

Die sozialrechtliche Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V gilt für alle zugelassenen, ermächtigten und in medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten angestellten Ärzte, PP und KJP (alle diese Personen haben von der KV eine LANR, d.h. eine 9-stellige persönliche Arzt- bzw. Psychotherapeutennummer erhalten). Seit dem 01.07.2004 schreibt § 95d SGB V die Pflicht zur fachlichen Fortbildung für diesen Personenkreis gesetzlich vor. Diese fachliche Fortbildungspflicht beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit. Der Nachweis der geforderten Mindestzahl von 250 Fortbildungspunkten innerhalb des im Gesetz vor-

geschriebenen Fünfjahreszeitraums erfolgt im Regelfall über das Fortbildungszertifikat der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer. Der Nachweis muss gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht werden. Wird der Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang der Fortbildung bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, schreibt das Gesetz Konsequenzen vor (Kürzung der Honorarzah

Auch PP und KJP, die in einem zugelassenen Krankenhaus angestellt sind, unterliegen seit dem 01.07.2008 nach § 137 SGB V einer sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung. Zuvor sah der § 137 SGB V nur eine Fortbildungspflicht für Fachärzte im Krankenhaus vor. Diese gesetzliche Fortbildungspflicht ist per 01.07.2008 auf PP und KJP erweitert worden.

☞ Bitte beachten: Eine sog. sozialrechtliche Fortbildungspflicht gilt gegenwärtig nur für die beiden oben genannten Gruppen von Kammermitgliedern!

☞ Bitte beachten: Die Erfüllung beider sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtungen muss im Regelfall durch das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer nachgewiesen werden!

2. Ist jedes Kammermitglied verpflichtet, die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung mit dem Fortbildungszertifikat nachzuweisen?

Nein. Eine Verpflichtung ergibt sich im Regelfall aber zwingend für diejenigen Kammermitglieder, die einer sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung unterliegen (siehe oben). Verbunden mit der sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung ist nämlich eine gesetzliche Nachweispflicht und das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer ist hier der Regelnachweis.

Grundsätzlich stellt das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer für alle Kammermitglieder eine klar geregelte Möglichkeit dar, die Erfüllung der berufsrechtlichen und auch der sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung gegenüber der Kammer und Dritten nachzuweisen. Nach § 4 Absatz 1 der Fortbildungsordnung (FBO) erhalten PP und KJP auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat. Die Ausstellung des Fortbildungszertifikats setzt dabei voraus, dass der Psychotherapeut innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren psychotherapierelevante Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen hat, die von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg anerkannt werden.

Kammermitglieder, die z. B. in einer Beratungsstelle oder in einer Reha-Klinik angestellt sind und damit berufsrechtlich, aber nicht sozialrechtlich zur Fortbildung verpflichtet sind, können das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer auf freiwilliger Basis beantragen.

☞ Bitte beachten: Wer einer sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung unterliegt muss rechtzeitig daran denken, das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer zu beantragen (Nachweispflicht)!

☞ Bitte beachten: Sofern keine sozialrechtliche Fortbildungspflicht (§ 95d bzw. § 137 SGB V) besteht, stellt das Fortbildungszertifikat eine freiwillige Möglichkeit dar, die Erfüllung der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht gegenüber der Kammer und Dritten zu belegen. **Es besteht in diesem Falle jedoch keine Verpflichtung, das Fortbildungszertifikat zu beantragen!**

☞ Bitte beachten: Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist nicht mit der Approbation verbunden! Insofern droht kein Verlust der Approbation, wenn man kein Fortbildungszertifikat beantragt.

3. Was nützt mir als Angestellte/r in einer Beratungsstelle oder einer Reha-Klinik das Fortbildungszertifikat, wenn es in meinem Fall „nur“ eine freiwillige Angelegenheit ist?

Durch das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer kann über ein geregeltes Verfahren, die Erfüllung einer berufsrechtlichen Forderung gegenüber der Kammer und Dritten zweifelsfrei belegt werden.

4. Kann ich mir nicht die ganze „Punktesammelei“ ersparen, wenn ich ein Fortbildungszertifikat nicht zwingend brauche?

Das ist - streng genommen – die persönliche Entscheidung derjenigen Kammermitglieder, die keiner sozialrechtlichen Nachweispflicht unterliegen. Dabei sollte aber immer folgendes bedacht werden: Jedes berufstätige Kammermitglied ist berufsrechtlich zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet. Die Vorgaben der Fortbildungsordnung stellen deshalb den einschlägigen berufsständigen Maßstab dafür dar, wie und in welchem Umfang dieser Fortbildungsverpflichtung Genüge getan werden soll. Für alle Kammermitglieder gilt somit prinzipiell die Maßgabe, dass in einem Fünfjahreszeitraum mindestens 250 anrechnungsfähige Fortbildungspunkte nach bestimmten Regeln erreicht werden sollen.

☞ Bitte beachten: Auch wer kein Fortbildungszertifikat zwingend als Nachweis benötigt, sollte sich aus berufsständischen Gründen immer an der Fortbildungsordnung orientieren und mindestens so viele Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fünfjahreszeitraums besuchen, die in der Gesamtsumme mindestens 250 Punkte ausweisen!

☞ Bitte beachten: Auch wer kein Fortbildungszertifikat beantragen möchte, sollte aus berufsständischen Gründen hauptsächlich an von Psychotherapeuten- oder Ärztekammern akkreditierten bzw. anerkannten psychotherapierlevanten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und die entsprechenden Fortbildungsbescheinigungen (Teilnahmebescheinigungen) sammeln, die jederzeit – auch ohne Fortbildungszertifikat (!) – die erreichte Punktzahl bei Bedarf zweifelsfrei belegen können

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Jägerstr. 40 - 70174 Stuttgart -Tel. 0711 / 674470-0

Ihr Ansprechpartner: Dr. Dipl.-Psych. Jürgen Schmidt

Ref. Fortbildung & Qualitätssicherung (Sprechzeiten: MO bis MI 13.00 –14.00 Uhr)

Tel. 0711 – 67 44 70 30 - Fax. 0711 – 67 44 70 16 - schmidt@lpk-bw.de